
¹ Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.

² Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.

³ Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.

⁴ Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabige (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.

⁵ Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung „Bankenstatistik Kundensystematik“ der Deutschen Bundesbank zu verwenden.

⁶ Die Registereintragung ist anzugeben für inländische Kreditnehmer und für solche Kreditnehmer, die ihren Sitz in einem der am Europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Länder (AT, BE, ES, FR, IT, PT) haben. Für Letztgenannte ist als „Registereintragung – Art und Nummer –“ die Steuer- bzw. die Registernummer mitzuteilen, der „Ort der Registereintragung“ ist optional anzugeben.

⁷ Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.

⁸ Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben.

⁹ Bei der Anzeige eines Investmentfonds ist die ISIN zu melden.

¹⁰ Es ist die laufende Nummer des zugehörigen Vordrucks EA zu verwenden.

¹¹ Anzukreuzen ist die Zurechnung der Verschuldung des Kreditnehmers je nach Meldetatbestand zur jeweiligen Kreditnehmereinheit; bei der Anzeige einer Personenhandelsgesellschaft mit quotaler Haftungsbeschränkung der Gesellschafter ist zusätzlich die entsprechende Quote in Prozent anzugeben.

Weitere Erläuterungen sind dem Merkblatt für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach §§ 13 bis 13b sowie 14 KWG zu entnehmen.